
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10 Duisburg/Essen, den 23. November 2012 Seite 853 Nr. 124

Organisationsregelung des Zentrums für Logistik und Verkehr (ZLV) der Universität Duisburg-Essen (UDE)

Vom 21. November 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Beirat
- § 8 Nutzung des Zentrums für Logistik und Verkehr
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsstellung und Ausstattung

Das Zentrum für Logistik und Verkehr ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Duisburg-Essen (UDE) gemäß § 29 Abs. 1 HG.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das Zentrum für Logistik und Verkehr bündelt die wissenschaftlichen Expertisen von einschlägigen Fachrichtungen an der UDE im Feld der interdisziplinären Logistik- und Verkehrsforschung.

(2) Das Zentrum für Logistik und Verkehr unterstützt seine Mitglieder bei der Planung, Koordination und Umsetzung kooperativer, wissenschaftlicher Projekte in der Forschung und beim Praxistransfer.

(3) Das Zentrum für Logistik und Verkehr trägt zur koordinierten Außendarstellung der Kompetenz der UDE im Bereich Logistik und Verkehr bei. Dazu gehört z.B. die Durchführung bzw. die Unterstützung von Kolloquien, Workshops und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen im Bereich Logistik und Verkehr.

(4) Das Zentrum für Logistik und Verkehr unterstützt seine Mitglieder in der Einwerbung von Drittmitteln für einschlägige Forschungsprojekte.

(5) Das Zentrum für Logistik und Verkehr dient als zentrale Anlaufstelle für externe Anfragen und Aufträge im Kompetenzfeld Logistik und Verkehr.

(6) Das Zentrum für Logistik und Verkehr legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende werden, die auf dem Gebiet der Logistik- und Verkehrsforschung arbeiten oder an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums für Logistik und Verkehr mitwirken und Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind. Jede Fakultät schlägt Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie maximal eine entsprechende Anzahl akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Mitgliedschaft vor. Darüber hinaus kann jede fachnahe Fachschaft (wie z. B. Logistik, BWL, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen) jeweils eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter vorschlagen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ins Zentrum ist das Einbringen eines für die Zweck- und Aufgabenbestimmung (§ 2) des Zentrums einschlägigen Forschungsvorhabens oder die Beteiligung an einem bereits initiierten

Forschungsprojekt. Der Beschluss des Vorstandes über die Mitgliedschaft erfolgt im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Mitglieder sind weiterhin die am Zentrum für Logistik und Verkehr beschäftigten akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 4

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentlichen Mitglieder des Zentrums für Logistik und Verkehr bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich unter Einberufung und Leitung der oder des Vorstandsvorsitzenden in nicht-öffentlicher Sitzung. Auf Wunsch von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen beratend teil.

(4) Die oder der Vorstandsvorsitzende kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht von Mitgliedern ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Vorschlag und Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.
2. Abstimmung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Beiratsmitglieder, sofern ein Beirat gebildet werden soll.
3. Beantragung und Abstimmung über Änderungen der Organisationsregelung.
4. Beratung des Vorstands.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das Zentrum für Logistik und Verkehr. Er setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern des Zentrums für Logistik und Verkehr gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 zusammen:

1. vier Angehörige der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

3. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der Studierenden,

4. eine Angehörige oder ein Angehöriger aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Endet eine Mitgliedschaft im Vorstand vor Ablauf der Amtszeit, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Der Vorstand ernennt aus seinem Kreis eine Vorstandsvorsitzende oder einen Vorstandsvorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende ist gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer weisungsbefugt.

(3) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im Semester den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Zentrums für Logistik und Verkehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über die Jahresplanung und legt die Strategie des Zentrums für Logistik und Verkehr fest.
2. Er beschließt über den von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellenden Rechenschaftsbericht nach § 2 Absatz 6.
3. Er berät die Haushaltsanmeldungen des Zentrums für Logistik und Verkehr und entscheidet über die Verwendung der dem Zentrum für Logistik und Verkehr zugewiesenen Räume und Sachmittel, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Die Rechte des für den jeweiligen Budgetkreis verantwortlichen Rektoratsmitglieds bleiben unberührt.
4. Er macht der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler Vorschläge für die Besetzung der dem Zentrum für Logistik und Verkehr zugewiesenen Stellen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Er entscheidet über den Einsatz der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der Geschäftsführung, soweit diese nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Fakultät zugeordnet sind.

(6) Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Zentrums innerhalb der Hochschule.
2. Einberufung und Leitung
 - a. der Mitgliederversammlungen und
 - b. der Sitzungen des Vorstandes.
3. Vorschlag der Beiratsmitglieder und Einberufung regelmäßiger Beiratssitzungen, wenn ein Beirat gebildet wurde.
4. Berichterstattung über die Arbeit des Zentrums für Logistik und Verkehr an das Rektorat der UDE im Turnus der jeweiligen Ziel- und Leistungsvereinbarungen gem. § 2 Abs. 6.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die operativen Geschäfte sowie die Geschäftsstelle des Zentrums für Logistik und Verkehr. Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.
2. Vorbereitung der Jahresplanung gem. § 5 Abs. 5 Nr. 1.
3. Erstellung des Rechenschaftsberichts gem. § 2 Abs. 6.
4. Berichterstattung in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Zentrums.
5. Unterstützung des Vorstandes in der Wahrnehmung der mit dem Amt verbundenen Aufgaben. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende kann insbesondere Aufgaben der internen wie externen Vertretung des Zentrums für Logistik und Verkehr fallweise an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer delegieren.

(2) Die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im Zentrum für Logistik und Verkehr.

§ 7 Beirat

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Zentrums für Logistik und Verkehr kann der Vorstand des Zentrums für Logistik und Verkehr einen Beirat einrichten. Der Beirat begleitet die Arbeit des Zentrums für Logistik und Verkehr und trägt

zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben bei. Er steht insbesondere dem Vorstand beratend zur Seite und wirkt mit ihm zusammen, um eine möglichst breite Unterstützung für die Arbeit des Zentrums für Logistik und Verkehr in Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik sicherzustellen.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 9 Persönlichkeiten außerhalb der UDE, die für die Verwirklichung der Ziele des Zentrums für Logistik und Verkehr geeignet sind. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes und durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung durch das Rektorat auf Dauer von zwei Jahren bestellt.

§ 8 Nutzung des Zentrums für Logistik und Verkehr

(1) Die Infrastruktur des Zentrums für Logistik und Verkehr steht allen ordentlichen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Regelung durch Vorstand und Geschäftsführung zur Nutzung zur Verfügung.

(2) Andere Hochschulmitglieder und -angehörige können mit Zustimmung des Vorstandes die Einrichtung nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Logistik und Verkehr der Universität Duisburg vom 01. August 2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2002) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 26.09.2012.

Duisburg und Essen, den 21. November 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

